

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Datenschutz im (Klein-)Unternehmen

„Was habe ich mit Datenschutz zu tun?“, „Datenschutz? Das macht mein Steuerberater für mich...“ oder auch „Dafür bin ich viel zu klein. Das betrifft mich nicht...“ sind häufige Einschätzungen, die gerade bei kleineren Unternehmen vorherrschen. Aber: **mit Inkrafttreten der DSGVO wird Datenschutz tatsächlich für JEDES Unternehmen relevant** – unabhängig ob multinationaler Konzern oder Metzger um die Ecke...



© Fotosearch.com

Ab dem 26. Mai 2018 gilt: „Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein GRUNDRECHT. ...“ (Erwägungsgrund 1 der DSGVO).

Was heißt dies aber praktisch? **Wann ist die DSGVO anzuwenden?** Hierzu lohnt sich ein Blick in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 2). Dort heißt es: „Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“

Bevor nun die Frage nach der Einschlägigkeit beantwortet werden kann, muss zuvor Klarheit bestehen, **was überhaupt personenbezogene Daten sind**. In Artikel 4 wird dazu gesagt: „...personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen...“.

D.h. es geht als zunächst einmal um Daten von natürlichen Personen (im Gegensatz zu juristischen Personen bzw. Firmen). Und anhand dieser Daten muss die Person identifiziert oder identifizierbar sein. Dazu bemerkt die DSGVO wiederum in Artikel 4: „...als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind. ...“

Oder auch kurz gesagt: **alles, was einen Rückschluss auf eine Person erlaubt**, gilt als „identifizierbar“ (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Autokennzeichen, IP-Adresse, ...).

Aufgrund der extrem weiten Fassung der Norm kann nun anhand **alltäglicher Sachverhalte** leicht geprüft werden, ob derartige Daten erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden.

- Habe ich als Unternehmen Privatpersonen als Kunden?
- Falls ich Privatpersonen als Kunden habe: erfasse ich deren Name, Anschrift, usw. auf Bestellungen, Rechnungen oder Terminvereinbarungen?
- Beschäftige ich als Unternehmen Mitarbeiter?
- Falls ich Mitarbeiter beschäftige: wird für diese Mitarbeiter eine Gehaltsabrechnung erstellt?
- Erfassen meine Mitarbeiter täglich ihre Arbeitszeiten oder erstellen Sie eine Urlaubsplanung?

Damit wird schnell klar, dass die DSGVO **nur sehr wenige Ausnahmen** zulässt. Hierzu zählen beispielsweise privater Schriftverkehr, die private Nutzung sozialer Netze oder private Online-Tätigkeiten. Für alle anderen, insbesondere unternehmerischen, Sachverhalte ist die DSGVO relevant.

Sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt!

CMI - Bedarfsorientierte Beratung und Implementierung zu Compliance und Datenschutz
info@cmi-compliance.de